



BV TRANS*

FÜR GESCHLECHTLICHE SELBSTBESTIMMUNG
UND VIELFALT!

Stellungnahme der Bundesvereinigung Trans* (in Folge: BVT*) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburten- register einzutragenden Angaben (Stand vom 5. Juni 2018)

Gesamteinschätzung

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat an der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses vom 10. Oktober 2017 (BVerfGE 1 BvR 2019/16) arbeitet. Jedoch steht der vorliegende Regelungsentwurf aus unserer Sicht nicht im Einklang mit dem Grundtenor der Entscheidung, da er den Zugang zum dritten Personenstand restriktiv nur für Personen mit „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ ermöglicht, wobei er den Begriff „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ gemäß der inzwischen veralteten medizinischen Terminologie der Konsensuskonferenz in Chicago 2005 definiert. Er schließt damit sowohl eine größere Bandbreite an inter* (z.B. intersexuellen, intersex, intergeschlechtlichen, zwischengeschlechtlichen) Menschen als auch trans* (z.B. transgeschlechtliche, transgender, transsexuelle, transidente, non-binäre) Menschen aus, die sich zwischen den Geschlechtern identifizieren. Weil sich der Beschluss gemäß Leitsatz auf „Personen [bezieht], die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen“, welche durch einen zweigeschlechtlichen Personenstand derzeit in den Grundrechten (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, sowie Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) verletzt werden, da sie „das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt“. Insofern ist die enge Begrenzung der Personen-
gruppe aus unserer Sicht nicht grund- und menschenrechtskonform. Denn für einen beträchtlichen Teil der inter- und transgeschlechtlichen Personen bleibt die Grundrechtsverletzung durch das Personenstandsgesetz damit erhalten. In einer Unterscheidung zwischen trans- und intergeschlechtlichen Menschen wird zudem der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das in Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG normierte allgemeine Persönlichkeitsrecht die geschlechtliche Identität schützt. Der vorliegende Referentenentwurf schließt dagegen an körperliche Merkmale an. Mit der Koppelung des dritten Geschlechtseintrags an eine medizinische Terminologie suggeriert der Referentenentwurf, Geschlecht ließe sich über körperliche Merkmale bestimmen. Dies steht schon im Widerspruch zum Beschluss, in dem festgestellt wird, „dass sich das Geschlecht nicht allein nach genetisch-anatomisch-chromosomalen Merkmalen bestimmten oder gar herstellen lässt, sondern von sozialen und psychischen Faktoren mitbestimmt wird“ (BVerfGE 1 BvR 2019/16, Rn. 9) und auch im Widerspruch zur Forschung. Wie in vielen vorausgegangenen Urteilen des Bundesverfas-

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



BV TRANS*

FÜR GESCHLECHTLICHE SELBSTBESTIMMUNG
UND VIELFALT!

sungsgerichtes festgestellt, die sich mit dem Transsexuellengesetz befasst haben, muss für die Anerkennung der geschlechtlichen Identität das individuell-subjektive Geschlechtsempfinden ausschlaggebend sein. Dies wird durch den Gesetzesentwurf nicht eingelöst. Die BVT* lehnt den vorliegenden Entwurf ab und stuft ihn als verfassungswidrig ein.

Die BVT* empfiehlt dringend für die Schaffung gesetzlicher Regelungen eine dritten positiven Geschlechtseintrags auf den "Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt sowie zur Änderung weiterer Vorschriften" des Deutschen Institutes für Menschenrechte (DIMR)¹ zurückzugreifen, der im Rahmen der "Interministeriellen Arbeitsgruppe Trans*- und Intersexualität (IMAG) in der vergangenen Legislaturperiode erarbeitet wurde. Der Entwurf schlägt wissenschaftlich fundierte und grundrechtskonforme Lösungen für die umzusetzende Problematik, sowie notwendige Folgeeregungen vor und bedarf nur geringfügiger Überarbeitung.

Zu den Änderungen des Referentenentwurfs im Einzelnen

Die Bundesvereinigung Trans* (BVT*) kommentiert die vorgeschlagenen Regelungen folgendermaßen:

I.) Zu A.: Zu Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Wir teilen daher bereits die Problem- und Lösungsanalyse in Teil A nicht. Die personenstandsrechtliche Anerkennung des Geschlechts hat nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine „Identität stiftende und ausdrückende Wirkung“. Der Personenstand sei keine Marginalie, sondern er umschreibe in zentralen Punkten die rechtlich relevante Identität einer Person (BVerfGE 1 BvR 2019/16, Rn. 45). Insofern eine geschlechtliche Identität, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lässt, auch von Personen ausgebildet werden kann, die nicht unter den medizinischen Begriff der „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ fallen, ist die restriktive Zugangsbeschränkung zu einem dritten Geschlechtseintrag aus unserer Sicht nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar. Die Einführung eines positiven Geschlechtseintrages, sowie das Verknüpfen der Angabe des Geschlechtes mit der möglichen Bestimmung eines neuen Vornamens begrüßen wir, ebenso die vorgesehene Möglichkeit sich gegenüber dem Standesamt erklären zu können, dass die Angaben des Geschlechtes im Geburtseintrag durch eine andere vorgesehene Bezeichnung ersetzt werden soll.

¹ Althoff, Nina et al. (2017). Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt. Begleitmaterial zu interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Bd. 8, BMFSFJ

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



BV TRANS*

FÜR GESCHLECHTLICHE SELBSTBESTIMMUNG
UND VIELFALT!

Zu C.: Alternativen

Die Behauptung der Alternativlosigkeit in Teil C ist nicht sachgerecht. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag generell zu verzichten (BVerfGE 1 BvR 2019/16, Rn. 65). Zudem beschränkt sich der Entwurf auf die Schaffung einer personenstandsrechtlichen Regelung und lässt wichtige Fragen der Antidiskriminierung und notwendiger Folgeregelungen außer Acht. Der umfassende „Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ des Deutschen Institutes für Menschenrechte (DIMR)² vor, bietet wissenschaftlich fundierte und grundrechtskonforme Lösungen für die Schaffung eines modernen Gesetzes zur Anerkennung der Geschlechtervielfalt.

Zu E.: Erfüllungsaufwand

Wir teilen zudem die Einschätzung des Erfüllungsaufwandes in E3 nicht. Für den Bund entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da andere geschlechtsbezogene Gesetze angepasst werden müssen, weil – und in diesem Punkt teilen wir die Auffassung der BVerfG-Eingabe des Bundes der Standesbeamten und Standesbeamtinnen – „das geltende materielle Familien- und Personenstandsrecht keine spezifischen Regeln für das Geschlecht „inter/divers“ kenne“ (Stellungnahme zur 3. Option wie in BVerfGE 1 BvR 2019/16 veröffentlicht).³ Diese müssen geschaffen werden, da ansonsten eine nicht hinnehmbare Rechtsunsicherheit herrscht und nicht die Gesamtheit aller Bundesbürger_innen Adressat_innen des deutschen Rechts wären. Es sind grundsätzlich alle geschlechtsbezogenen Gesetze von einem dritten Personenstand betroffen. So enthält z.B. das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) Vorschriften zur geschlechtergerechten Sprache, die auf ein drittes Geschlecht erweitert werden muss, oder Berichts- und Statistikpflichten, die zusätzlichen Erfüllungsaufwand verursachen. Weiterhin müssen Verwaltungsvorschriften und Verwaltungssoftware angepasst werden. Beispielsweise haben Personen mit drittem Geschlechtseintrag Anspruch auf eine Anrede, die sie nicht als „Herr“ oder „Frau“ bezeichnet. Formulare der öffentlichen Verwaltung, die Geschlecht erfassen, müssen zeitnah umgestellt werden. Diese Kosten könnten mit einem Mantelgesetz mitigiert werden, welches das gerichtliche Begutachtungsverfahren im Rahmen des TSG aufhebt und in ein vereinfachtes standesamtliches Verfahren ohne Sachverständigenbestellung überführt. Bei einer Vereinfachung bzw. Abschaffung des Transsexuellengesetzes zugunsten eines standesamtlichen Verfahrens würden im Vergleich zum bestehenden gerichtlichen Verfahren Haushaltskosten (vgl. D) in Höhe von rund 1

² Althoff, Nina et al. (2017). Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt. Begleitmaterial zu interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Bd. 8, BMFSFJ

³ Stellungnahme zur 3. Option wie in BVerfGE 1 BvR 2019/16 veröffentlicht.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



BV TRANS*

FÜR GESCHLECHTLICHE SELBSTBESTIMMUNG
UND VIELFALT!

Mio Euro jährlich für die Verfahrenskostenhilfe eingespart werden. Laut empirischer Erhebung und Berechnungen von Adamietz/Barger (2016) entstanden der Justizkasse durch TSG-Verfahren im Beispieljahr 2015 Kosten in Höhe von 1.108.247 Euro, von denen 88,9 % (985.231 Euro) auf die Vergütung der Sachverständigen fielen.

II.) Zu den Regelungen

- A) PStG Kapitel 7 § 22 Absatz 3: sieht vor, dass sieht vor, dass ein Kind, das weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, mit der Angabe „weiteres“ in das Geburtsregister eingetragen werden kann.**

Die BVT* begrüßt es, dass der Gesetzgeber einen dritten positiven Geschlechtseintrag schafft. Wir sind ebenfalls der Auffassung, dass es sich hierbei um eine Sammelkategorie handeln sollte, die alle Geschlechtsidentitäten umfasst, die nicht (ausschließlich) männlich und auch nicht (ausschließlich) weiblich sind. Wir sprechen uns jedoch vehement gegen den Begriff „weiteres“ aus, da er diskriminierend ist, insofern der Begriff semantisch mit Konnotationen des unwichtigen und weniger relevanten aufgeladen ist.

Der Geschlechtseintrag stellt einen „Referenzeintrag“ dar, „der im täglichen Leben als Beweismöglichkeit im gesamten Rechtsverkehr dient“, daher muss von abwertenden Begriffen abgesehen und eine Positividentifizierung ermöglicht werden. Insofern schließt sich die BVT* dem Vorschlag der Klageschrift zum BVerfG-Beschluss an, für den dritten Geschlechtseintrag die Bezeichnung „inter*/divers“ einzuführen, oder sofern dies nicht möglich ist „divers“. „Inter*“ ist aufgrund der Emanzipationsbewegung als positiv besetzter Identitätsbegriff etabliert, „divers“ umfasst ein weiteres Spektrum von Geschlechtsidentitäten und steht – anders als „weiteres“ – gleichberechtigt neben den Geschlechtseinträgen „weiblich“ und „männlich“. Es signalisiert eine Vielfalt, die individuelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Menschen gleichberechtigt und ohne Abwertung zum Ausdruck bringt. Durch den semantischen Bezug auf Diversity besitzt der Begriff positive Konnotationen, die einer Vielzahl von Menschen eine positive Identifikation ermöglichen.

- B) PStG Kapitel 7 Einführung § 45b: Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit nachgewiesenen Varianten der Geschlechtsentwicklung**

1. Medizinische Voraussetzungen

Der Gesetzgeber ermöglicht Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung eine Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt. Hierfür ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig, die bescheinigt, dass eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“ gegeben sei. Unter

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



BV TRANS*

FÜR GESCHLECHTLICHE SELBSTBESTIMMUNG
UND VIELFALT!

Varianten der Geschlechtsentwicklung versteht der Entwurf „Diagnosen (...), bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind“.

Wir kritisieren scharf, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit des dritten Geschlechtseintrags damit an eine medizinische Diagnose und die Frage der geschlechtlichen Identität engstens an eine angeborene körperliche Beschaffenheit koppelt. Dabei suggeriert der Gesetzesentwurf, Intersexualität sei bei Geburt unproblematisch festzustellen. Allerdings werden nur etwa 25% der intersexuellen Kinder bei der Geburt als solche erkannt. Überhaupt nicht geregelt ist die Frage, wie intersexuelle Menschen, die ihren Status nicht mehr nachweisen können, da bspw. ihre medizinischen Akten bereits vernichtet wurden, Zugang zu einem dritten Personenstand erhalten können. Insgesamt stigmatisiert und pathologisiert der Gesetzesentwurf Menschen, die sich ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht nicht oder nicht vollständig zuordnen können.

Die Koppelung an eine medizinische Diagnose widerspricht zudem der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dieses hat in dem Beschluss BVerfGE 1 BvR 3295/07, Rn. 51 ein „Recht auf Erkennen und Finden der eigenen Geschlechtsidentität“ anerkannt. Dabei dürfe der Gesetzgeber die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht **nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig machen**. So hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 128, 109-137) im Rahmen seiner Rechtsprechung zum Transsexuellengesetz klargestellt, dass es die Menschenwürde i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gebiete, dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen Rechnung zu tragen und seine_ihre selbst empfundene geschlechtliche Identität rechtlich anzuerkennen, um ihm_ihr damit zu ermöglichen, entsprechend dem empfundenen Geschlecht leben zu können, ohne in seiner_ihrer Intimsphäre durch den Widerspruch zwischen dem empfundenen Geschlecht, dem Äußeren und seiner rechtlichen Behandlung bloßgestellt zu werden. Die Rechtsordnung sei daher so auszugestalten, dass die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht wird (BVerfGE a.a.O.). Eine medizinische Begutachtung der körperlichen Geschlechtlichkeit bewerten wir als unzumutbare Voraussetzung, ebenso wie eine medizinische Begutachtung der psychischen Geschlechtsidentität, wie sie im Transsexuellengesetz vorgeschrieben ist. Sie wird in der Praxis als demütigend und übergriffig erlebt⁴ und inzwischen selbst von führenden Gutachtern als obsolet betrachtet, da sie in mehr als 99% aller Verfahren positiv ausfällt.⁵

⁴ Fuchs, Wiebke et. Al.: Studie zur Lebenssituation von Transsexuellen in Nordrhein-Westfalen, Köln: Lesben- und Schwulenverband in Deutschland 2012, S. 84f.; LesMigraS: Studie zu Gewalt- und (Mehrfach-) Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland“, Berlin 2012.

⁵ Meyenburg, Bernd et al.: Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Zeitschrift für Sexualforschung 2015; 28; 107-120;

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



BV TRANS*

FÜR GESCHLECHTLICHE SELBSTBESTIMMUNG
UND VIELFALT!

Die BVT* betrachtet medizinische Nachweispflichten als Verletzung des Prinzips der Selbstbestimmung und damit von Grund- und Menschenrechten und lehnt daher Maßnahmen wie medizinischen Diagnose und/oder Gutachten durch „Sachverständige“ grundsätzlich ab. Eine derartige Rechtsgestaltung - egal ob im Regelungsvorschlag zum Personenstandsrecht oder im bestehenden TSG - stellt einen nicht zu rechtfertigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar. Die Sorge, das Prinzip der Selbstbestimmung könne zu wiederholten und willkürlichen Änderungen des Geschlechtseintrags durch Personen führen, erweist sich aufgrund der Erfahrungen in Ländern, in denen dies möglich ist, als unbegründet.⁶

2. Beschränkung auf Intergeschlechtlichkeit

Der Beschluss des BVerfG vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 – hat festgestellt, dass erstens das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) die geschlechtliche Identität schützt. Es schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Zweitens, dass Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG auch Menschen vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Drittens werden Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht sie dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt.

Unserer Auffassung nach verlangt diese Formulierung aus Trans*- und Menschenrechtsperspektive in jedem Falle eine non-binäre trans*inklusive Umsetzung. Eine Ausschließlichkeit und Reduktion auf Menschen „mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ steht den Grund- und Persönlichkeitsrechten von nicht-binären trans- und anderen intergeschlechtlicher Menschen, die nicht unter den diagnostischen Kriterien fassbar sind, entgegen. Von der rein fremdbestimmten, an körperlichen Kriterien bemessenen Zuordnung des Geschlechts weicht auch das Bundesverfassungsgericht ab und stellt klar, dass es „wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis [ist], dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundenen Geschlechtlichkeit abhängt“ (BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 51).

⁶ Transgender Europe: Implementation of Legal Gender Recognition Procedures based on selfdetermination in Malta, Norway, Denmark, Ireland with a focus on fraudulent intent and repeated applications. Richard Köhler, 2017-10-13; Schmidt, Gunter: Viel Aufwand und wenig Effekt. Anmerkungen zum Transsexuellengesetz. Zeitschrift für Sexualforschung 2013; 26;175-177

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



BV TRANS*

FÜR GESCHLECHTLICHE SELBSTBESTIMMUNG
UND VIELFALT!

In eine ähnliche Richtung argumentiert der BVerfG Beschluss vom 06.12.2005, 1 BvL 3/03, Rn. 50:

Die Geschlechtszugehörigkeit kann nicht allein nach den physischen Geschlechtsmerkmalen bestimmt werden. Sie hängt wesentlich auch von der psychischen Konstitution eines Menschen und seiner nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit ab. Dieser heute wissenschaftlich gesicherten Erkenntnis trägt § 1 TSG Rechnung. Er eröffnet einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet, unter im Gesetz näher bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Vornamen zu ändern, um damit eine Identität zwischen empfundener Geschlechtszugehörigkeit und Namen herstellen zu können. Die sich im so gewählten und geführten Vornamen widerspiegelnde eigene Geschlechtszuordnung gehört zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist.

Die Gesamtverfahren der TSG-Verfahren beziffern Adamietz & Bager (2017) etwa mit 1600 Verfahren pro Jahr, Tendenz steigend.⁷ Es ist anzunehmen, dass aufgrund des bestehenden Leidensdruckes auch Menschen das TSG in Anspruch nehmen, die sich zwischengeschlechtlich fühlen, aber lieber eine Änderung ihres Geschlechtseintrages ins Gegengeschlecht in Kauf nehmen, als weiterhin dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht zugeordnet zu werden. Die Anzahl an trans* Personen in der Bevölkerung lässt sich aufgrund einer bevölkerungsbasierten Erhebungen zwischen 0,3 – 1,6% der Gesamtbevölkerung beziffern.⁸ Ein Viertel bis ein Drittel aller trans* Personen verortet sich als weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig.⁹ Daraus ergeben sich etwa 300.000 trans* Personen in Deutschland, für die ein weiterer positiver Geschlechtseintrag ebenfalls relevant ist. Zudem existieren Überschneidungen mit Inter*-Identifizierungen bzw. zwischengeschlechtlichen Körperlichkeiten, die sich nicht trennscharf voneinander abgrenzen lassen. Dies ist auch nicht notwendig, da sich die geschlechtliche Identität nicht zwangsläufig und eindeutig aus körperlichen Beschaffenheiten ergibt und für die rechtliche Geschlechtszuordnung allein das subjektive Geschlechtsempfinden maßgeblich ist.

⁷ Adamietz & Bager: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. BMFSFJ 2017.

⁸ Deutsch, Madeleine: Making it Count. Improving Estimates of the Size of Transgender and Gender Nonconforming Populations. LGBT Health 2016; Volume 3; Number 3; 181-185

⁹ Althoff, Nina et al.: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt. BMFSFJ 2017

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



BV TRANS*

FÜR GESCHLECHTLICHE SELBSTBESTIMMUNG
UND VIELFALT!

3. Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes

Der vorliegende Entwurf verweigert Menschen ohne „Variante der Geschlechtsentwicklung“ die Anerkennung einer geschlechtlichen Identität, die sich nicht dauerhaft als männlich oder weiblich einordnen lassen. Hierdurch **verletzt er den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG)**. So kann nach dem vorliegenden Vorschlag nach:

- eine inter* Person, die ihren Personenstand von weiblich zu männlich (oder andersherum) ändern möchte und eine DSD-Diagnose vorweisen kann, dies beim Standesamt, ggf. unter Zahlung einer Verwaltungsgebühr tun.
- eine trans* Person, die ihren Personenstand von weiblich zu männlich ändern möchte müsste hingegen weiterhin eine doppelte psychiatrisch-psychologische Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz durchlaufen. Diese Verfahren kosten durchschnittlich 1.900€ und dauern durchschnittlich neun Monate¹⁰.
- eine inter* Person, die ihren Personenstand von weiblich zu männlich ändern möchte und *keine* DSD-Diagnose vorweisen kann, wäre von der Regelung ausgeschlossen und würde wahrscheinlich, wie bisher üblich, auf den Weg über das Transsexuellengesetz verwiesen.
- Inter* Personen deren medizinische Akten bereits vernichtet wurden, stehen vor großen Problemen und können eine entsprechende ärztliche Bescheinigung unter Umständen nicht beibringen.
- Eine inter* Person, die ihren Personenstand streichen oder auf "weiteres" ändern lassen möchte und eine DSD-Diagnose vorweisen kann, könnte dies beim Standesamt tun.
- Eine trans* Person hätte jedoch überhaupt keine Möglichkeit, ihren Personenstand in "weiteres" ändern zu lassen. Sie wäre von jeglicher Regelung ausgeschlossen und hätte nur die Möglichkeit ihren Personenstand nach § 22 Abs. 3 PStG streichen zu lassen, da das OLG Celle (Beschluss vom 11. Mai 2017; Az. 17 W 5/17) diese Möglichkeit für nicht-binäre trans* Personen bereits festgestellt hat.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

¹⁰ Adamietz & Bager: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. BMFSFJ 2017.

Demokratie **leben!**



BV TRANS*

FÜR GESCHLECHTLICHE SELBSTBESTIMMUNG
UND VIELFALT!

4. Internationale Menschenrechtsverpflichtungen

Der Entwurf ignoriert zudem die Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (2015), die die Staaten des Europarates auffordert schnelle, transparente und zugängliche Verfahren zur Änderung des Namens und des Geschlechts in persönlichen Dokumenten zu entwickeln, die auf dem Prinzip der Selbstbestimmung basieren (insbes. Prinzip 3 d der Yogyakarta-Prinzipien).¹¹ Die Resolution 2048 bezieht sich zwar auf trans* Personen, die menschenrechtlichen Grundsätze der geschlechtlichen Selbstbestimmung sind jedoch auf inter* Personen gleichermaßen anzuwenden. Außerdem kommt der Gesetzgeber internationalen Empfehlungen (CESCR 2011, CEDAW 2013, CEDAW 2017) nicht nach. Im derzeit laufenden „Universal Periodic Review“-Verfahren (UPR), dem sich die Bundesrepublik derzeit unterzieht, wurde die Bundesregierung von drei Mitgliedsstaaten (Israel, Kanada und Australien) bspw. aufgefordert, eine dritte Geschlechtskategorie einzuführen, die inter* und trans* Personen gleichermaßen und auf Grundlage der Selbstbestimmung offen steht.¹²

Unseres Erachtens bessere Lösungen liegen bereits auf dem Tisch: Der DIMR-Gesetzesentwurf sieht vor, dass Personen „das Recht [haben], durch Erklärung gegenüber den nach §5 zuständigen Behörden ihren Geschlechtseintrag im Geburtenregister zu bestimmen“.¹³ Der HU-Gesetzesentwurf sieht vor: „Voraussetzung der Änderung eines das Geschlecht einer Person bezeichnenden Eintrags ist die bestimmte Erklärung dieser Person, dass der Eintrag nicht ihrer Geschlechtsidentität entspreche.“

Diese beiden Regelungsvorschläge für ähnlich gelagerte Situationen der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität befindet die BVT* für äußerst unterstützens- und umsetzenswert.

Die BVT* fordert den Gesetzgeber daher auf, den Nachweis einer DSD-Diagnose ersatzlos zu streichen und die Regelung damit für alle inter*, trans* und non-binären Personen zugänglich zu machen und das Selbstbestimmungsrecht zur Grundlage der Regelung zu machen.

¹¹ Yogyakarta Principles. (2006). Principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity. URL: <http://www.yogyakartaprinciples.org/>;

¹² https://www.bv-trans.de/wp-content/uploads/2018/05/BVT_2018_Zusammenfassung-UPR-Empfehlungen.pdf ; https://www.upr-info.org/sites/default/files/document/germany/session_30_-_may_2018/a_hrc_wg.6_30_l.4.pdf

¹³ Transgender Europe (2017). Implementation of Legal Gender Recognition Procedures based on selfdetermination in Malta, Norway, Denmark, Ireland with a focus on fraudulent intent and repeated applications. Richard Köhler, 13.10.2017; Schmidt, Gunter: Viel Aufwand und wenig Effekt. Anmerkungen zum Transsexuellengesetz. Zeitschrift für Sexualforschung 2013; 26;175-177

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



BV TRANS*

FÜR GESCHLECHTLICHE SELBSTBESTIMMUNG
UND VIELFALT!

5. Regelungen für nicht oder beschränkt geschäftsfähige Personen

Die BVT* begrüßt es, dass der Gesetzgeber beschränkt geschäftsfähigen Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr prinzipiell ein Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf die Geschlechtseintragung gewährt. Jedoch hält es die BVT* für notwendig, Jugendlichen ab 14 Jahren ein elternunabhängiges Antragsrecht einzuräumen. Nur Kinder unter 14 Jahren sollten bei Antragstellung durch ihre gesetzlichen Vertreter_innen vertreten werden. Hier sollte, falls nötig, die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter_innen durch ein Familiengericht ersetzt werden können. Die Regelung für Kinder unter 14 Jahre sollte gleichermaßen auch für erwachsene nicht geschäftsfähige Personen gelten.

Die BVT* begrüßt, dass die Regelung prinzipiell auch nicht-deutschen Personen offen stehen soll und z.B. Staatenlose, Asylberechtigte und Flüchtlinge mit Wohnsitz in Deutschland miteinschließt. Wir sehen jedoch mit Sorge, dass die Regelung nicht für alle Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die sich in Deutschland aufhalten, vorgesehen ist. So soll die Regelung für Ausländer_innen mit unbefristetem oder verlängerbarem Aufenthaltsrecht Personen nur offen stehen, wenn ihr Heimatland keine vergleichbare Regelung vorsieht. Diese Formulierung ist aus dem Transsexuellengesetz kopiert und stellt die entsprechenden Personen in der Rechtspraxis erfahrungsgemäß vor erhebliche Schwierigkeiten. So liegt die Nachweispflicht dafür, dass eine Regelung „nicht vergleichbar“ ist in aller Regel bei der antragstellenden Person und stellt eine unzumutbare Hürde dar. Oftmals sind Informationen zur Regelung im Heimatland nur schwer oder gar nicht verfügbar, insbesondere nicht in deutscher Sprache. Oftmals ist eine gesetzliche Regelung im Heimatland theoretisch zwar rechtlich vorgesehen, wird aber in der Praxis nicht rechtswirksam oder sie ist nicht anwendbar für Menschen, die im Ausland leben. Oftmals sind Botschaften und Konsulate des Heimatlands in Deutschland nicht willens oder fähig, Auskunft über die Regelung des Heimatlands zu geben. Darüber hinaus werden Personen mit subsidiärem Schutz oder einer Duldung im Entwurf nicht erwähnt. Die Regelung sollte aber gleichermaßen für sie gelten. Die Regelung ist damit zu komplex und anforderungsreich für antragstellende Personen, was deren Rechtswahrnehmung einschränkt. Wir empfehlen daher, sie zu vereinfachen und die Regelung auszuweiten auf alle Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Der Entwurf stellt fest, dass weitergehende sprachliche Anpassungen nicht erforderlich seien, da der weit überwiegende Teil der Rechtsvorschriften nicht an das Geschlecht anknüpft. Dies ist nicht sachgerecht, jeder Rechtstext knüpft auf sprachlicher Ebene an das Geschlecht an. Es existieren trotz anderslautender BGlG-Vorschriften (gültig seit 2001) weiterhin eine Vielzahl an Rechtstexten, die immer noch rein im Maskulinum (noch nicht einmal gender-binär) formuliert sind. Eine rein gender-binäre Sprache verletzt u.E. nach zwi-

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



BV TRANS*

FÜR GESCHLECHTLICHE SELBSTBESTIMMUNG
UND VIELFALT!

schengeschlechtlich identifizierte Trans*- und Inter*-Personen in ihren Rechten auf Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung. Die BVT* folgt hier dem Gutachten des DIMR (2017), das empfiehlt, im Zuge von anstehenden Änderungsgesetzen sowie beim Erlass neuer Gesetze eine geschlechterinklusive Sprache einzuführen, die auch dritte Geschlechter berücksichtigt. Die BVT* unterstreicht, dass für gesetzliche Regelungen mit geschlechterdifferenzierender Rechtsfolge ein Anpassungsbedarf gegeben ist, da Personen, die ein von der Regelung vorausgesetztes geschlechtsbezogenes Merkmal nicht besitzen, von der Regelung sonst ausgeschlossen sind. Dies betrifft insbesondere Regelungen des Abstammungs- und Familienrechts (vgl. DIMR 2017, S. 31f.).¹⁴

III.) Weiterer Regelungsbedarf

1. Offenbarungsverbot

Der Gesetzentwurf sieht keine Regelungen für ein Offenbarungsverbot vor, welches verhindert, dass die zur Zeit der Entscheidung geführten Vornamen und der Geschlechtseintrag offenbart oder ausgeforscht werden können. Dies wird z.B. im Transsexuellengesetz geregelt. Darüber hinaus fehlen Regelungen zu einem Zeugnis- und Dokumentenberichtigungsanspruch. Da Diskriminierungen und Stigmatisierungen von Menschen mit einem Geschlecht, das weder männlich noch weiblich ist, nach wie vor existieren, fordern wir die Ergänzung eines Offenbarungsverbots sowie eines Zeugnis- und Dokumentenberichtigungsanspruchs. Darüber hinaus empfehlen wir eine Strafbewährung von Verstößen gegen diese Ansprüche, da auch hier die Erfahrungen mit dem Transsexuellengesetz gezeigt haben, dass ohne eine Strafbewährung das Offenbarungsverbot nicht mehr als eine symbolische Geste ist. Eine Strafbewährung würde auch der Istanbul-Gewaltschutz UN-Konvention entsprechen. Das Ausforschen und Offenbaren früherer Vornamen und/oder Geschlechtseinträge ist u.E. ein Akt der Gewalt und verstößt gegen das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen.

2. Fehlende Folgeregelungen

Darüber hinaus fehlen Folgeregelungen in Bezug auf geschlechtsspezifische Rechtslagen. So fehlen z.B. Regelungen zur Elternschaft von Personen mit einem dritten Geschlechtseintrag. Es fehlen Regelungen zur Ausstellung von Reisepässen. Außerdem müssten Regelungen in Bezug auf Durchsuchungen am Körper sowie Unterbringung im Strafvollzug geschaffen werden für Personen mit solchen Geschlechtseinträgen.

¹⁴ Althoff, Nina et al. (2017). Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt. BMFSFJ, S. 31f.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



BV TRANS*

FÜR GESCHLECHTLICHE SELBSTBESTIMMUNG
UND VIELFALT!

3. Verbot von geschlechtszuweisenden Operationen

Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt (Rn. 797-799): „Wir werden gesetzlich klarstellen, dass geschlechtsangleichende medizinische Eingriffe an Kindern nur in unaufschiebbaren Fällen und zur Abwendung von Lebensgefahr zulässig sind.“ Diese Klarstellung ist dringend geboten, weil solche Operationen noch immer stattfinden. Die BVT* nimmt mit Unverständnis zur Kenntnis, dass ein derartiges Verbot im Referentenentwurf nicht vorgesehen ist und der Verzicht darauf auch nicht begründet wird. Die BVT* fordert eine Aufnahme des Operationsverbotes an nicht-einwilligungsfähigen Personen in den Regelungsentwurf und die ministerielle Ausgestaltung eines Umsetzungsplans im Verbund mit allen relevanten Akteuren (Länder, Bildungsministerien, Gesundheitsministerium, Krankenkassen, Ärzten etc.).

Die BVT* fordert daher den Gesetzgeber auf, eine Regelung zu entwerfen, die alle betroffenen Menschen einschließt und die sich im grund- und menschenrechtlichen Rahmen der Anerkennung und des Schutzes von selbstbestimmter Geschlechtervielfalt bewegt. Den völkerrechtlichen und grundrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Yogyakarta-Prinzipien und den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses, ist in der Gestaltung der Rechtsordnung in Ausübung der staatlichen Schutzpflichten nachzukommen.¹⁵

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

¹⁵ UN-Kinderrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen Irland vom 29. Januar 2016, Rn. 39 f. (CRC/IRL/CO/ 3–4) ; Yogyakarta Principles (2006). Principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity. URL: <http://www.yogyakartaprinciples.org>.